



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsrelevante Regelungen zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb
der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen

mit Geltung vom 08.10.2022 bis 01.04.2023

vom 07.10.2022

Laufende Nummer 18/2022



Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 82a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NW) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) in Verbindung mit § 12 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschulen gestellten Herausforderungen (Coronavirus-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 01. September 2022 (GV. NRW. 2022 S. 947) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West am 26.09.2022 die folgenden prüfungsrelevanten Regelungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen an der Hochschule Ruhr West mit Geltung vom 08.10.2022 bis zum 01.04.2023 beschlossen:

Amtliche Bekanntmachung Nr.18/2022 - Prüfungsrelevante Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb der Hochschule Ruhr West gestellten Herausforderungen mit Geltung vom 08.10.2022 bis 01.04.2023

Präambel

Diese prüfungsrelevanten Regelungen des Präsidiums regeln Abweichungen zu den Vorschriften der geltenden Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Ruhr West, die aufgrund der im Jahr 2020 eingetretenen Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erforderlich geworden sind. Diese Regelungen wurden nach den Vorgaben der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1246) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 01. September 2022 (GV. NRW. 2022 S. 947) beschlossen. Sie gelten bis längstens zum 01.04.2023, sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Im Einzelnen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Regelungen gelten für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben sind. Sie gelten für alle Studiengänge im Bachelor- und Masterstudium sowie für das Aufbaustudium (Zukunftssemester).
- b. Soweit die Regelungen dieses Beschlusses Prüfungen betreffen, gelten sie für alle Prüfungen, die dem Wintersemester 2022/2023 zuzuordnen sind, wenn nichts Anderes durch diesen Beschluss bestimmt ist.
- c. Sofern es zwischen den Regelungen dieses Beschlusses und Vorschriften anderer geltenden Ordnungen der Hochschule Ruhr West einen Widerspruch gibt, gelten die Regelungen dieses Beschlusses vorrangig (vgl. § 12 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Regelungen dieses Beschlusses gelten als Ordnung der Hochschule Ruhr West. Soweit sie Prüfungsrelevanz im Sinne der §§ 6 und 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung aufweisen, gelten sie als Regelungen von Prüfungsordnungen (vgl. § 12 Abs. 1 HS. 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).

2. Zulassung zu Prüfungen

Prüfungen, die zum Wintersemester 2022/2023 gehören und die vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) an stattfinden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden abgelegt werden, wenn maximal zwei Modulprüfungen des ersten und zweiten (in der dualen Studienform in der Regel des ersten bis vierten) Fachsemesters noch nicht abgelegt wurden oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen nicht vorliegt. Der Antrag ist beim Studien- und Prüfungsamt zu stellen.

3. Online-Prüfung

- a. Prüfungen können auch in elektronischer Form sowie in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) stattfinden. Dies gilt für sämtliche Prüfungen, für die für das Wintersemester 2022/2023

die Prüfungsform als Online-Prüfung durch die:den Prüfer:in bis zur ersten Vorlesungswoche festgelegt wurde (vgl. § 17 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung, § 16 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung). Zudem dürfen mündliche Prüfungen, insbesondere das Kolloquium, in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, sofern alle Beteiligten (Prüfling, Erst- und Zweitprüfer:in) zustimmen. Weitere Prüfungen dürfen im Wintersemester 2022/2023 nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden.

- b. Die bzw. der Studierende bestätigt, dass sie bzw. er lediglich die zugelassenen Hilfsmittel verwendet. Bei Nutzung weiterer als der zugelassenen Hilfsmittel liegt ein Täuschungsversuch vor, der zum Nichtbestehen der Prüfung führt. Die Prüfer bzw. die Prüferinnen können von den Prüflingen die Abgabe einer Selbstständigkeitserklärung oder einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, in der die Prüflinge erklären, dass sie die Prüfung selbständig und lediglich mit den zugelassenen Hilfsmitteln abgelegt haben.
- c. Die technischen Modalitäten (insbesondere die Systemvoraussetzungen) von mündlichen Online-Prüfungen werden rechtzeitig vor der Prüfung durch die (Erst-)Prüferin bzw. den (Erst-)Prüfer mit der bzw. dem Studierenden vereinbart.
- d. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abzubrechen. Die bzw. der Studierende hat der (Erst-)Prüferin bzw. dem (Erst-)Prüfer unverzüglich mitzuteilen, wenn sie bzw. er technische Schwierigkeiten wahrnimmt. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet. Eine abgebrochene mündliche Online-Prüfung kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Prüfung wiederholt werden.
- e. Die Online-Prüfung, insbesondere die Prüfung in elektronischer Kommunikation, darf nicht aufgezeichnet werden. Im Übrigen sind bei Online-Prüfungen die datenschutzrechtlichen Vorgaben und das Verfahren einzuhalten. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist insbesondere die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen. Das Präsidium kann insoweit konkrete Vorgaben erlassen.

4. Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung

Sofern nach der für die Studierenden jeweils geltenden regulären Prüfungsordnung die verpflichtende Teilnahme an einer in Präsenz durchgeführten Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorgesehen ist, gilt diese Regelung weiterhin entgegen der in § 7 Abs. 2 S. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung dargelegten Maßgabe.

5. Praxissemester

Grundsätzlich kann zum Praxissemester zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 100 bzw. 90 Credits (für dual Studierende gelten entsprechende Werte) entsprechend der für die Studierende bzw. den Studierenden geltenden Prüfungsordnung erworben hat. Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, sofern erforderliche Credits aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erworben werden können. Die bzw. der

Studierende muss einen Antrag auf Befreiung von den regulären Zulassungsvoraussetzungen zum Praxissemester beim Studien- und Prüfungsamt stellen. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors beigelegt werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende.

6. Beitragsfreier Studienabschluss in Notlage

- a. Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 die letzten zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen (in der Regel max. eine Prüfung, Abgabe Abschlussarbeit und Kolloquium), können auf Antrag diese Prüfungen auch ohne rückgemeldet zu sein, absolvieren.

Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für Studierende, die sich in einer sozialen Notlage befinden, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie hervorgerufen wurde. Die Befreiung vom Semesterbeitrag erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Studien- und Prüfungsamt, möglichst zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum Wintersemester 2022/2023. Dem Antrag sind Nachweise über die durch die Corona-Pandemie entstandene Notlage sowie die daraus resultierende Beeinträchtigung im Studienfortschritt beizufügen. Ebenfalls bedarf es einer Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern der oder die Studierende eine Prüfung nicht besteht, kann sie oder er sich rückwirkend zu dem Beginn des Semesters zurückmelden.

- b. Diese Regelung gilt nicht hinsichtlich Materialbezugsgebühren.

7. Benehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Ruhr West

Gemäß § 7 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist durch den Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 4, Abs. 3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen herbeizuführen. Aus der Anlage zu diesem Beschluss geht hervor, dass dies erfolgt ist.

8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- a. Diese Regelungen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.
- b. Diese Regelungen treten am 01.04.2023 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 06.10.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude



Anlage

Das Benehmen entsprechend Punkt 6. wird durch die Fachbereiche durch Unterschrift der Dekane der Hochschule Ruhr West erklärt:

Mülheim an der Ruhr, 07.10.2022

Der Dekan des Fachbereichs 1

Gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Handmann

Mülheim an der Ruhr, 05.10.2022

Die Dekanin des Fachbereichs 2

Gez. Prof. Dr. Jutta Lommatzsch

Mülheim an der Ruhr, 07.10.2022

Der Dekan des Fachbereichs 3

Gez. Prof. Dr.-Ing. Joachim Friedhoff

Mülheim an der Ruhr, 05.10.2022

Der Dekan des Fachbereichs 4

Gez. Prof. Dr. phil. nat. Christian Weiß

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Absatz 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.